

## **1. Allgemeines und Ausschließlichkeitsklausel**

- 1.1 Soweit nicht ausdrücklich individuell schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Bestellungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages und werden von Ihnen mit der Annahme anerkannt. Anderslautende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Wird die Lieferung oder Leistung ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass wir Ihre Liefer- und Leistungsbedingungen, auch nicht in Teilen, angenommen hätten. Gleiches gilt für unsere vorbehaltlosen Zahlungen.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.4 Nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

## **2. Bestellungen, Vertragsabschluss, Änderungen und Preise**

- 2.1 Sämtliche Korrespondenz hat unsere Bestell-Nr. zu enthalten.
- 2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen durch unseren Facheinkauf/unsere Dispositionsabteilungen sind rechtsverbindlich. Mündlich, telefonisch oder durch schlüssiges Verhalten erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Facheinkauf/die Dispositionsabteilungen. Gleiches gilt für mündliche Nebenabreden, Änderungen des Vertrages und die Aufhebung des Schriffterfordernisses.
- 2.3 Wenn Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich durch Ihre Unterschrift auf dem Doppel unserer Bestellung annehmen, sind wir zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.
- 2.4 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die

- Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr - oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu vereinbaren.
- 2.5 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 2.6 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.7 Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.
- 2.8 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Verwendungsstelle abgeladen sind in diesen Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

### **3. Kosten für Angebote und Besuche**

Generell fordern wir in unseren Anfragen von Ihnen ein verbindliches und kostenloses Angebot. Wir gewähren keine Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass diese ausdrücklich vorher von unserem Fach-einkauf/unseren Dispositionsabteilungen schriftlich bestätigt worden sind.

### **4. Verpackung, Gefahrübergang, Lieferung und höhere Gewalt**

- 4.1 Die Waren sind von Ihnen so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 4.2 Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an Sie zurückzu-

- senden. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Verwendungsstelle bei Ihnen.
- 4.4 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Termin der Freitag dieser Woche.
- 4.5 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle abgeladen, oder bei Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie bei uns die Unterlagen schriftlich angemahnt und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten haben.
- 4.7 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 4.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 4.9 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## **5. Ansprüche bei Verzug**

- 5.1 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig verpflichten Sie sich, alles daran zu setzen, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten und nach schriftlicher Abstimmung mit uns den Vertrag gegebenenfalls durch einen anderen Vertragspartner zu gleichen Bedingungen zu realisieren.
- 5.2 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Sie sind uns insbesondere zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet.
- 5.3 Wir sind berechtigt, im Falle des Verzuges 0,3 % vom Netto-Auftragswert pro Kalendertag während des Zeitraumes des Verzuges als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist beschränkt auf max. 5 % vom jeweiligen Netto-Gesamtauftragswert. Auch wenn wir Ihre verspätete Lieferung ohne Vorbehalt annehmen, dürfen wir die Vertragsstrafe trotzdem von Ihnen verlangen. Die Vertragsstrafe wird nach dem von uns festzulegenden Rhythmus jeweils im Wege der Belastungsanzeige direkt verrechnet.

## **6. Unterlagen und Muster**

Der Versand etwaiger Unterlagen und Muster erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Rezepturen, Muster etc.) sind unverzüglich (d. h. wenn sie für die Durchführung des oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) an uns auf Ihre Kosten zurückzuschicken.

## **7. Rechnungen und Zahlungen**

- 7.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form mit getrennter Post und getrennt von der jeweiligen Sendung einzureichen. Die

Umsatzsteuer muss in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen werden. Sie haben die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Rechnung in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form und Inhalt sicher zu stellen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d. h. nicht fehlerfrei, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß, nicht prüffähig und nicht empfangen) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen. Alle Rechnungen müssen das von uns angegebene Bestellzeichen bzw. die Bestellnummer enthalten. Diese erkennen Sie an der Anfangsnummer 4500xxxxxx oder 4700xxxxx.

- 7.2 Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Weg, und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto, gerechnet ab Empfang der Gegenleistung, Zugang der Rechnung nach Erbringung der Gegenleistung oder einem späteren, von Ihnen genannten Zeitpunkt. Soweit Bescheinigungen wie beispielsweise über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang müssen sie uns jedoch vorliegen.
- 7.3 Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.4 Wir geraten erst in Verzug, wenn Sie uns eine schriftliche Mahnung geschickt haben und wir keine berechtigten Gründe haben, die Zahlung wertanteilig bis zur vollständigen und vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.5 Bei Vorauszahlungen haben Sie auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit zu leisten, und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank.
- 7.6 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, an Dritte abgetreten oder von diesen eingezogen werden. Im Falle des einfachen Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als erteilt. Wenn Sie ohne unsere Zustimmung Ihre Forderungen gegen uns an einen Dritten abtreten, ist diese Abtretung dennoch wirksam. Gleichwohl leisten wir jedoch mit befreiender Wirkung entweder an Sie oder den Dritten.
- 7.7 Unser Recht zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts kann nicht beschränkt sein. Sie sind zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Ausübung eines Zu-

rückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **8. Eingangsprüfung und Mängelhaftung**

- 8.1 Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung.
- 8.2 Sie erkennen an, dass wir unsere Eingangsprüfung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bzgl. Identität des gelieferten Gegenstands, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, durchführen. Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet.
- 8.3 Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb eines Zeitraumes von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung.
- 8.4 Sie übernehmen die Haftung dafür, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der BRD, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen. Sie übernehmen weiter die Haftung dafür, dass Ihre Lieferungen und Leistungen unseren Anforderungen entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen.
- 8.5 Sind im Einzelfall Abweichungen von Vereinbarungen oder Vorschriften notwendig, müssen Sie hierzu unsere vorherige schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Mängelhaftungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 8.6 Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Rezepturen) werden entsprechend unseren Vorgaben erstellt. Die Unterlagen werden von Ihnen unverzüglich auf ihre sachliche und technische Richtigkeit geprüft. Eventuelle Beanstandungen müssen uns sofort nach Eingang schriftlich mitgeteilt werden. Abweichungen von unseren



- Vorgaben können nicht akzeptiert werden. Für fehlerhafte Wiedergabe haften Sie.
- 8.7 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- 8.8 Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 8.9 Während der Mängelhaftungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl im Rahmen der Nacherfüllung durch Korrektur/Nachbesserung oder durch Austausch/Neuherstellung zu beseitigen.
- 8.10 Nach dem Scheitern des zweiten Versuchs der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung, ungekürzt zu.
- 8.11 Kommen Sie Ihrer Mängelhaftungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr - unbeschadet Ihrer Mängelhaftungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- 8.12 In dringenden Fällen können wir nach Ihrer schriftlichen, vorherigen Zustimmung die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- 8.13 Die Mängelhaftungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Verwendungsstelle bzw. mit erfolgreicher Abnahme (Gefahrübergang). Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen von Ihnen ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis Sie die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklären oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnen.
- 8.14 Die Regeln der §§ 445 a, 445 b, 478, 479 BGB zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.

8.15 Sie haften auch auf Ersatz von mittelbaren und Folgeschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **9. Produkthaftung, Rückruf und Qualitätssicherung**

9.1 Werden wir von unseren Kunden oder Dritten auf Schadenersatz aus Produkthaftung, gleich aus welchem inländischen oder ausländischen Rechtsgrund, in Anspruch genommen, stellen Sie uns von solchen Ansprüchen – einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung – frei, soweit Sie den Schaden verursacht und – bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts – den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten haben.

9.2 Im Rahmen der Haftung gemäß Absatz 1 sind Sie auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nicht sicher ist, insbesondere für einen Rückruf.

9.3 Wenn ein Vertragspartner Anhaltspunkte hat, dass eine Rückrufaktion wegen Ihres Produkts notwendig ist, muss er dem anderen Vertragspartner unverzüglich seine Gründe mitteilen sowie die seine Ansicht unterstützenden Unterlagen überlassen. Der andere Vertragspartner hat unverzüglich zu den Anhaltspunkten und einer möglichen Rückrufaktion Stellung zu nehmen. Sollten die Vertragspartner auf schriftlichem Weg keine Einigung über die Notwendigkeit einer Rückrufaktion, den Umfang oder die Kostentragung erzielen, kann ein Vertragspartner einen Termin für eine unverzügliche gemeinsame Besprechung festsetzen, an der von jeder Seite zur Entscheidung befugte Personen teilnehmen müssen. Handelt einer der Vertragspartner nicht entsprechend diesem Ablaufplan, kann er sich gegenüber dem anderen nicht darauf berufen, dass die Rückrufaktion objektiv erforderlich bzw. nicht erforderlich war, es sei denn, der andere hat dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt.

9.4 Sie haben uns, wenn wir Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden ausgesetzt sind, z. B. nach Produktsicherheitsgesetz, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln und jede Hilfestellung zu leisten, die wir brauchen, um entsprechende Maßnahmen der Behörden abzuwenden. Etwaige Kosten oder Aufwendungen werden Ihnen nicht erstattet.

9.5 Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberücksichtigt.



- 9.6 Sie werden Ihre Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.
- 9.7 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 9.8 Außerdem werden Sie sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorlegen.

## **10. Insolvenz und Rücktritt**

- 10.1 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2 Wird der Rücktritt vom Vertrag von uns wegen einer von Ihnen verschuldeten Pflichtverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

## **11. Eigentumsvorbehaltsrechte**

- 11.1 Ihnen steht der von Ihnen verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und wir zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind.
- 11.2 Zur Sicherung der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung anstelle des Eigentumsvorbehaltes treten wir hiermit für den Fall, dass ein Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 wirksam vereinbart ist, die uns aus einer Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstands gegen unseren Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungs-

wertes der von Ihnen jeweils gelieferten Vorbehaltsware an Sie ab. Bei Aufnahme der Forderungen gegen unseren Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent.

- 11.3 Sie treten bereits hiermit die gemäß Absatz 2 abgetretenen Forderungen an uns zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass wir die für die jeweilige Vorbehaltsware in Rechnung gestellte Vergütung zahlen.
- 11.4 Wir sind zur Einziehung von an Sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn wir Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrunde liegenden Geschäfte verletzen. Unter dieser Voraussetzung können Sie auch verlangen, dass wir Ihnen die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt geben und dem Schuldner die Abtretung anzeigen, oder die Anzeige selbst vornehmen.

## **12. Werkzeuge und Rezepturen**

- 12.1 Alle Produkte/Leistungen wie Formen, Werkzeuge, Reproduktionen, Pläne, Muster, Rezepturen, Verpackungen, Stanzen, Fotos, Druckplatten, Layout, technische Lieferbedingungen und dergleichen, die auf unsere Kosten hergestellt und bezahlt wurden bzw. Ihnen von uns übergeben werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über bzw. bleiben in unserem Eigentum und Besitz. Sie sind unentgeltlich von Ihnen aufzubewahren, zu warten, instandzuhalten und zu schützen. Auf Anforderung sind sie an uns, ohne Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, zu übergeben. Bei fehlerhaften Unterlagen (z. B. Fotos, Zeichnungen) bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, bevor Sie Kosten für den anfallenden Korrekturaufwand, der nicht von Ihnen verschuldet ist, berechnen dürfen.
- 12.2 Das uneingeschränkte und unbefristete Werksnutzungsrecht liegt ausschließlich bei uns. Eine eigene Nutzung, unentgeltliche Weitergabe an Dritte sowie der Verkauf an Dritte ganz oder in Teilen sind Ihnen hiermit untersagt; es bedarf im Einzelfall der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch unsere Geschäftsleitung. Das gilt für alle Rechtsgeschäfte ab heute in die Zukunft.

- 12.3 Nach unseren Unterlagen hergestellte Produkte wie Formen, Werkzeuge, Reproduktionen, Pläne, Muster, Rezepturen, Verpackungen, Stanzen, Fotos, Druckplatten, Layout, technische Lieferbedingungen und dergleichen dürfen nur für uns produziert und an uns geliefert werden, es sei denn, dass wir der Lieferung an Dritte vorher schriftlich zustimmen.

### **13. Geheimhaltung und Kundenschutz**

- 13.1 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von Ihnen geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung unserer Aufträge verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in die Auftragsausführung nach Ihren betrieblichen Gegebenheiten erforderlich ist. Sie verpflichten solche Mitarbeiter zur strikten Geheimhaltung gemäß Satz 1.
- 13.2 Bei jeder Zuwiderhandlung sind Sie zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen Netto-Auftragswerts verpflichtet, dies unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 13.3 Sie sind nicht befugt, Kenntnisse aus der Geschäftsbeziehung mit uns derart zu nutzen, dass Sie direkten Kontakt mit unseren Kunden aufnehmen oder diese abwerben.
- 13.4 Etwaige Unterlieferanten sind von Ihnen gemäß den vorstehenden Absätzen entsprechend zu verpflichten.

### **14. Ursprungsnachweise**

Sie sind verpflichtet, uns auf Verlangen die notwendigen Papiere über den Ursprung der Waren zu übergeben, und haften für deren Richtigkeit.

### **15. Arbeits- und Gesundheitsschutz und Mindestlohngesetz**

- 15.1 Sie haben alle geltenden Vorschriften bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes sowie alle hierfür geltenden Gesetze und Bestimmungen

zu beachten und dafür zu sorgen, dass auch all Ihre Beschäftigten und Subunternehmer diese Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen beachten.

- 15.2 Sie verpflichten sich des Weiteren, alle Ihnen aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Weiter verpflichten Sie sich, nur solche Subunternehmer einzusetzen, die sich Ihnen gegenüber verpflichtet haben, die ihnen aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Auf unser Verlangen sind Sie verpflichtet, entsprechende Nachweise über die Erfüllung des Mindestlohngesetzes zu erbringen. Sie verpflichten sich, uns von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen der Inanspruchnahme nach § 13 Mindestlohngesetz wegen Zahlung des Mindestlohns an eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Subunternehmern freizustellen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch Sie sind wir zudem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

## **16. REACH-Verordnung**

- 16.1 Sie verpflichten sich, REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Sie sind verpflichtet, sämtliche uns gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor-)registrieren zu lassen, sofern Sie Registrierungspflichten nach REACH treffen. Sind Sie nach REACH selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichten Sie ihre Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Sie verpflichten sich, sämtliche aufgrund REACH erforderlichen Informationen und Dokumentationen innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an uns zu übermitteln bzw. die Informationen Ihres Vorlieferanten unverzüglich an uns weiterzuleiten. Zudem verpflichten Sie sich, die Vollständigkeit und Aktualität Ihrer Informationen und Unterlagen stets zu prüfen und zu gewährleisten
- 16.2 Werden wir wegen Verletzung von REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware von Ihnen zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, von Ihnen die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.

**17. Datenschutz**

Die Vertragspartner sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung Daten über den Geschäftspartner entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben.

**18. Geltendes Recht**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**19. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 19.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns angegebene Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragspartner ist Erfüllungsort unser Sitz.
- 19.2 Soweit Sie Kaufmann sind, ist für beide Seiten das Gericht an unserem Sitz zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, Sie an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang.

**20. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.